

Anfänge der preußischen Katastervermessung im Herzogtum Magdeburg 1720-1726

Frank Reichert, Dessau-Roßlau

Zusammenfassung

Erst infolge der Steuergesetze vom 21. Mai 1861 erhielten die östlichen preußischen Provinzen durchgehend Steuerkataster auf der Basis vermessener bzw. von älteren Grundlagen kopierter Gemarkungskarten. Die bislang kaum beachteten, rund anderthalb Jahrhunderte davor liegenden Anfänge des hiesigen preußischen Katastervermessungswesens werden anhand der 1720 geplanten Vermessung des Herzogtums Magdeburg sowie der Katastervermessung der Stadtfluren in den 1720er Jahren vorgestellt.

I Historischer Kontext und systematische Einordnung

Die Katastervermessung aller steuerpflichtigen Grundstücke wird in Deutschland heutzutage zumeist auf Napoleon Bonaparte zurückgeführt. Dabei kann streng genommen eigentlich nur das Steuerkataster der seinerzeit unter französischer Herrschaft stehenden und später preußischen linksrheinischen Gebiete als Relikt des napoleonischen Erbes betrachtet werden. Wie in ganz Frankreich griff dort der im Januar 1808 vom Kaiser genehmigte Plan zur Parzellarvermessung des gesamten Staatsgebiets, in dessen Folge der bis 1813 französische Teil der Rheinprovinz ein modernes Grundsteuerkataster erhielt. Das beim Übergang an Preußen nahezu fertige Parzellarkataster bildete dann die Grundlage für das bis 1834 vollendete rheinisch-westfälische Kataster [Spata 2007]. Wenn nun aber über die unmittelbar französisch inspirierten rheinisch-westfälischen Arbeiten hinaus traditionell kolportiert wird, dass erst unter dem Einfluss der Katastereinrichtung in Frankreich die zuvor nur zögernd und ohne gründliche Vermessung vorgenommene Aufstellung von Steuerkatastern in den deutschen Ländern in Gang gekommen sei, so verstellt dies den Blick auf die eigenständige und vielfältige „vornapoleonische“ Katastergeschichte. Diese beginnt nun keineswegs erst um 1800 mit den ersten „modernen“ Katastervermessungen, z.B. 1808 in Bayern oder 1795 in Sachsen-Altenburg, sondern sie reicht mehr als ein Jahrhundert weiter zurück.

Mythos Napoleon

Seit Ende des 30-jährigen Krieges sind in allen deutschen Regionen in zunehmender Zahl Feldfluren vermessen und kartografisch dargestellt worden. Ausschlaggebend waren meist administrative Interessen, insbesondere die Dokumentation der ländlichen Besitzverhältnisse und Bodennutzung als Grundlage für die Erhebung der grundherrschaftlichen Einkünfte bzw. Pacht und später auch Steuern. Auch steigende Besitzersplitterung und zunehmender Ausbau der Fluren leisteten einen Beitrag zum wachsenden Interesse an der Kartierung des ländlichen Individualbesitzes.

Flurkarten ländlicher Besitzverhältnisse

Der politische Schriftsteller Veit Ludwig von Seckendorff gab in seinem von 1656 bis 1737 wiederholt aufgelegten „Teutschen Fürsten-Staat“ die Anregung zur Anlegung von Flurbüchern der Kammergüter und sprach sich für „Particular-Abrisse“ der einzelnen Güter sowie „General-Tafeln“ aller Kammergüter des ganzen Landes als zuverlässige Informationsgrundlage über die Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse aus. Bei diesen Maßnahmen gingen jene Grundherren voran, die gleichzeitig

Flurbücher und Flurkarten von Kammergütern

Landesherrn waren, so dass gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein Aufschwung von Flurvermessungen im Auftrag der landesherrlichen Kammern begann. Man wollte in den Domänen die verpachtete Fläche nicht mehr nach Augenschein festsetzen. Ein repräsentatives Beispiel dafür ist der Magdeburger Kammeratlas in 73 Kartenblättern, die vorwiegend zwischen 1702 und 1710 entstanden [Köhler 2011].

Besteuerung der Grundstücke

Einhergehend mit dem Aufschwung der Flurvermessungen und der Etablierung des Berufsstands der Feldmesser rückte auch die Katastervermessung für Steuerzwecke in Reichweite. Die Veranlagung direkter Steuern nach Maßgabe des Grundbesitzes der Steuerpflichtigen wurde bereits im 16. Jahrhundert ausgebildet. Da die direkten Steuern zunächst nur in außergewöhnlichen Fällen erhoben wurden, waren für die Veranlagung und Erhebung eine genaue Erfassung und Kenntnis der Grundbesitzverhältnisse, zumal in Karten, noch nicht erforderlich. Man versuchte, durch Schätzung der Grundstücke zu gerechten Proportionen der Steuerveranlagung zu gelangen. Befördert durch die Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs wurde seit dem späten 17. Jahrhundert das Bedürfnis empfunden, für die gerechte Veranlagung der Grundsteuern auf ein exaktes, auf Vermessung gegründetes Kataster zurückgreifen zu können, zumal sich der Anteil des Steueraufkommens an den Staatseinkünften ständig vergrößerte [Stein 2004].

Unkartierte Katastervermessungen

Katastervermessungen wurden zunächst fast ausschließlich in Klein- und Mittelstaaten angegangen. In einer Reihe von Territorien sah man dabei noch vom Kartieren der Vermessungsergebnisse ab, zum Beispiel 1713-1736 im Herzogtum Württemberg [v. Weckherlin 1819] oder 1718-1720/23 im Kurfürstentum Trier, wo man diese lediglich in den sogenannten Lager- bzw. Landmaßbüchern festhielt. Bereits 1700 wurde in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt eine Steuer-Renovatur angeordnet, bei der alle steuerbaren Güter vermessen und taxiert wurden [Rößling 1996]. Kartiert wurden hier nur die Gemarkungsgrenzen, während die Einzelobjekte nur zur Flächenermittlung aufgemessen wurden.

Kartografische Katasteraufnahmen

Hessen-Kassel

Dennoch ist im 18. Jahrhundert auch eine Anzahl von Steuerkatastern mit Katasterkarten im engeren Sinne entstanden. Zu den Staaten, die frühzeitig zum Zweck der Besteuerung des Grundbesitzes neben vollständigen Grundstücksverzeichnissen und Katastern auch Katasterkarten herstellen ließen, muss in erster Linie die Landgrafschaft Hessen-Kassel gerechnet werden [Kahlfuß 2001]. Dort wurde bereits 1680 die Vermessung der Gemarkungen angeordnet, wovon jedoch bis zur Jahrhundertwende aus Mangel an qualifizierten Fachkräften erst ganze 95 kartiert waren. Nachdem die Vermessungsarbeiten dann zentral koordiniert und vorangetrieben wurden, gelang dann bis 1791 die annähernd vollständige Katasteraufnahme des Landes, wobei der erstaunlich große Maßstab 1:1271 Anwendung fand. Dass die hessischen Katasterkarten erst nach rund einhundert Jahren weitgehend flächendeckend vorlagen, zeigt deutlich, dass es zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch an Erfahrung in der Organisation so umfassender Unternehmungen fehlte.

Stift Merseburg

Zu den Territorien, in denen zuerst ein auf Katasterkarten basierendes Kataster rechtswirksam eingeführt wurde, zählt Sachsen-Merseburg, wo etwa 35 Geometer ab 1710 binnen vier Jahren das gesamte Stiftsgebiet vermaßen. Es entstanden in einheitlichem Stil zweistufige Karten mit einer zusammenfassenden Übersichtskarte für jede Gemarkung und den einzelnen Kartenblättern der Gemarkungsteile. Im Fürstentum Sachsen-Eisenach wurde 1714 mit einer General-Steuer-Revision begonnen. Zur Aufstellung der Steuerkataster erfolgten kartografische Aufnahmen, von denen aber nur spärliche Zeugnisse erhalten sind. Diese Katastervermessung

Sachsen-Eisenach

hat mit Sicherheit Einfluss auf das nahe Fürstbistum gehabt, wo nach einer Instruktion von 1719 die Vermessung begann [Jestädt 1932]. Etwa 100 Gemarkungen sind bis 1739 kartiert worden, jedoch gingen im Siebenjährigen Krieg und beim Brand des Fuldaer Schlosses 1802 viele Karten verloren. Ein ähnliches Schicksal erlitten die Flurkarten des Fürstentums Sachsen-Weimar, die bis auf wenige Zweitfertigungen 1774 Opfer des Weimarer Schlossbrands wurden. Die 1726-1742 durch knapp 20 Landmesser im großen Maßstab 1:1600 ausgeführte Katastervermessung sticht aus den zeitgenössischen Unternehmungen vor allem durch die umfangreiche General-Revisions-Instruktion mit 337 Paragraphen hervor, in der das gesamte Verfahren von der Vermessung und Kartierung bis hin zur Anlage und Fortführung der Flurbücher und Kataster genauestens beschrieben wurde.

Fulda

Sachsen-Weimar

2 Projekt einer Katastervermessung des Brandenburg-preußischen Herzogtums Magdeburg im Jahr 1720

In diesem Kontext stehen die im 1680 brandenburgisch gewordenen Herzogtum Magdeburg verfolgten fiskalischen Modernisierungsbestrebungen, ein auf Vermessung des gesamten Landes basierendes Grundsteuerkataster zu verwirklichen.

Wie andernorts auch, wurde im Erzstift Magdeburg im 16. Jahrhundert die Steuerveranlagung nach Maßgabe des Grundbesitzes der Steuerpflichtigen ausgebildet. Von 1531 an musste neben der Tranksteuer zunächst für drei Jahre der vom Landtag bewilligte sogenannte 50. Pfennig als allgemeine Grund- und Vermögenssteuer aufgebracht werden, der dann vom 70. Pfennig abgelöst wurde [Klewiz 1797]. Um dem wachsenden Bedürfnis nach einem exakten Kataster für die gerechte Erhebung der Grund- und Vermögenssteuern nachzukommen, war bereits 1670 unter dem Administrator des Magdeburger Erzstifts August von Sachsen-Weißenfels eine allgemeine Revision der Grundsteuermatrikeln über die 70-Pfennig-Steuer veranlasst worden, nachdem der Landtag von 1668 dies mit entsprechenden Beschlüssen vorbereitet hatte. Ziel des Unterfangens war damals bereits, „das wahre Vermögen derer Steuerbahnen zu erkundigen, der befundenen Ungleichheit allenthalben“ entgegen zu treten und eine „richtige Gleichheit“ sämtlicher „Unterthanen, so der Steuer unterworfen, einzuführen“ [LASA A6, 215b, Bl. 63-69].

*Steuerverfassung im
Erzstift Magdeburg*

Nach dem Übergang an Brandenburg-Preußen im Jahr 1680 erschien das Kataster dennoch als so lückenhaft und ungleich, dass man für die nunmehrige Erhebung der Grundsteuer in Form der sogenannten Kontribution eine abermalige Reform dringend für nötig erachtete [Mammoth 1890, S. 247]. So wurde durch den neuen Landesherrn Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erneut eine Kommission zur General-Steuer-Revision eingesetzt und gleichzeitig das vom Herzogtum Magdeburg monatlich aufzubringende Kontributions-Kontingent von 13000 Reichstalern bestimmt [LASA A9, 3]. Für die dazu anzufertigenden genauen Güterbeschreibungen mussten alle Untertanen ihr steuerlich bedeutsames Vermögen unter Eid selbst angeben, so dass es die Revisionskommissare dann auf Grundlage der Instruktionen vom 17. April 1682 und vom 9. April 1689 veranschlagen konnten [LASA A6, 202a]. Daraus entstand das neue Kataster vom Jahr 1690, das bezüglich des steuerbaren Ackerlands bereits vier Klassen unterschied und die Flächen wegen der örtlich unterschiedlichen Größen der Hufen, Acker bzw. Morgen auf indirekte Weise über die in Magdeburger Scheffeln gemessene Aussaatmenge erfasste [Klewiz 1797, Beil. 5]. Da das neu aufgestellte Steuerkataster jedoch eine derart geringe Einnahme gewährte, so dass der festgesetzte einfache Steuersatz von September 1690 bis

Kontribution

Oktober 1691 in 16 Monaten insgesamt 31 mal von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden musste, wurde nach 1692 erfolgter Genehmigung durch die Ständeversammlung mit einer definitiven Revision dafür gesorgt, dass ab Oktober 1693 nunmehr der doppelte Betrag zwölfmal im Jahr zu zahlen war [Klewiz 1797, S. 7]. In dieser Fassung von 1693 blieb das Kataster in Verbindung mit dem dazu gehörigen Steuerreglement vom 16. März 1692 dann für lange Jahre die Grundlage der Steuererhebung im Herzogtum Magdeburg.

Edikt wegen der verschwiegenen steuerbaren Äcker

Da das bislang nur auf eigenen Angaben der Steuerpflichtigen beruhende Kataster von 1693 nicht mehr allen Anforderungen und Ansprüchen insbesondere an die Steuergerechtigkeit entsprechen konnte, initiierte König Friedrich Wilhelm I. in Preußen eine allgemeine Steuervermessung, wovon die Öffentlichkeit durch das Edikt wegen der verschwiegenen steuerbaren Äcker im Herzogtum Magdeburg vom 15. Dezember 1719 erfuhr: Die Untertanen wurden darin aufgefordert, „bißher noch nicht versteuerte Aecker, Aussaat, Wiesen, Gärten und übrige Pertinentien“ binnen drei Monaten freiwillig dem Fiskus anzuzeigen. Verschwiegene Äcker sollten eingezogen werden, wenn diese durch die „zur Ausmessung der Feldfluhren anzuordnende Revisions-Commission ... ausfündig gemacht würden.“ [Klewiz 1797, Beil. 11]

Revisionskommission

Die derart angekündigte „Revisions-Commission“ wurde mit königlichem Reskript vom 5. August 1720 eingesetzt, indem Regierung, Kommissariat und Amtskammer in Magdeburg angewiesen wurden, jeweils ein „tüchtiges Membrum zum Matricular-Commissario“ zu ernennen [Klewiz 1797, Beil. 17]. Gemeinsam sollten die Kommissionsmitglieder nach Beratungen mit Ständevertretern den bereits vorliegenden Entwurf der Instruktion für die Landmesser bewerten, insbesondere aber die Grundprinzipien aufstellen, nach denen dann die für das Frühjahr 1721 „bereits festgesetzte General-Vermessung aller Dörfer“ stattfinden solle. Die konkreten Ergebnisse sollten bis Mitte September vorliegen, damit noch im Herbst eine „Probe-Vermessung dreyer Dörfer jedes Creises vorgenommen“ werden könne.

Grundprinzipien der Revisionskommission

Auftragsgemäß legte die aus Matthias Conrad von der Osten, J. von Laurens, dem Rat und Kriegskommissar Johann Steinhäuser, den Kammerräten Matthias Moldenhauer und Meyer sowie dem königlichen Baudirektor Philipp Gerlach bestehende Kommission dann am 20. Oktober 1720 den angeforderten „Entwurff Einiger Principiorum Regulativorum zum Matricular-Werck des Herzogthums Magdeburg“ vor [LASA A9, 28, Bd. 1]. Das Steuerkataster wurde darin als eine der „Grund-Säulen der Landes-Wohlfahrt“ bezeichnet, wobei das hauptsächliche Fundament der Steuermatrikel der „würckliche Ertrag“ der landwirtschaftlichen Güter sein müsse, um auf diese Weise „die so nöthige Gleichheit in denen Landes-Bürden“ zu erreichen. Als besonders hinderlich bei der Verfolgung dieses Ziels wurde zu Recht die Angabe der Hufengröße bzw. der jährlichen Einsaat als bloßes „Testimonio in propria causa“ (Zeugnis in eigener Sache) ausgemacht, was sich immer wieder genau dann zeigen würde, wenn Güter nachgemessen werden. Daher müsse die Vermessung und Klassifikation der Äcker als das sicherste und untrüglichs-te Fundament eines jeden Katasters betrachtet werden, da Fläche und Bodengüte letztlich kaum einer Veränderung unterworfen sind und nahezu ewig gelten. Die Vermessung müsse zudem im ganzen Land nach dem einheitlichen Rheinländischen Rutenmaß geschehen, zudem dürfe der steuerfreie Grundbesitz der Rittergüter und Kirchen nicht ausgespart werden, da sonst keine zusammenhängenden Karten entworfen werden könnten. In die Katasterkarten sollten die Bonität und die Klassifizie-

rung durch Buchstaben oder Nummern eingetragen werden, auch sollten die nicht steuerbaren Äcker „mit besonderen Farben und Characteren im Abriß unterschieden“ werden. Bei der Klassifikation sollte nicht die aktuelle Bewirtschaftung des Ackers maßgeblich sein, sondern nach dessen „innerlicher Bonität geurtheilet“ werden, wofür anstatt der bisherigen vier nunmehr neun Klassen unterschieden werden sollten. Alles in allem sind dies sehr moderne Ansätze. Bemerkenswert ist schließlich auch die Begründung, warum es für die Häuser und Bauernhöfe keines besonderen steuerlichen Ansatzes bedürfe: Was der Bauer monatlich für das Haus steuern würde, müsste er ohnehin „aus der Scheune nehmen“, so dass diese Steuer effektiv nicht auf dem Haus sondern ebenso auf den Ackerflächen liegen würde. Man erkannte: „die Häuser-Steuern sind ein Ruin eines Landes und verhindern den Anbau“. Zu guter Letzt versäumte man nicht, auch auf den Privatnutzen des ganzen Matrikular-Werks hinzuweisen, wenn bei Verkauf oder Verpachtung künftig auf einen Blick die ganze Beschaffenheit eines Gutes ersichtlich würde.

Dennoch vermochte das Konzept die Ständeversammlung nicht zu überzeugen. Nachdem sie beim König vorgetragen hatte, von der „Bewerckstellung einer neuen Matricul verschonet zu werden“, hat dieser dann im Dezember 1720 „in Gnade resolviret“, dass es auch weiterhin bei den 1692 im Einklang mit den Ständen festgesetzten Prinzipien und den damals erstellten Steuerkatastern bleiben sollte [LASA A9, 28, Bd. I, (letztes Bl.)].

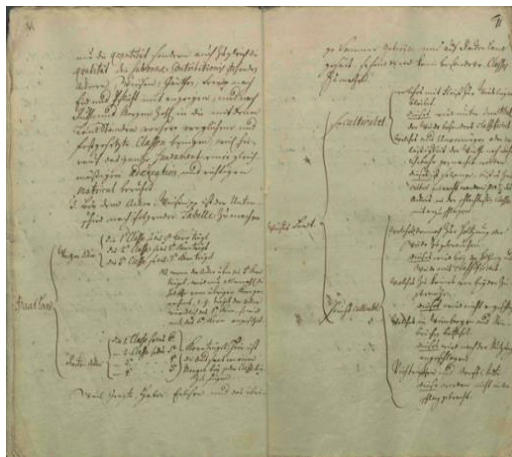
Somit hat auch die bereits ausgearbeitet vorliegende Vermessungsinstruktion, die mutmaßlich vom Königlichen Baudirektor Philipp Gerlach verfasst wurde, lediglich historischen Wert. Schon der Magdeburger Kriegs- und Domänenrat und spätere preußische Finanzminister Wilhelm Anton (von) Klewiz urteilte 1797, dass es die Instruktion der Landmesser vom 13. Juli 1720 besonders verdienen würde, aufbewahrt zu werden, wozu der Abdruck als Beilage 18 in seiner Sammlung der Magdeburgischen Steuergesetze dienen sollte. Auf 14 handschriftlichen Seiten regelte die Magdeburgische Vermessungsinstruktion [LASA A9, 28, Bl. 9-15] die bei der Katasteraufnahme von den Geodäten zu beachtenden Grundsätze: Nach der Vereinigung vor dem Magdeburgischen Kriegskommissariat sollte den Feldmessern als Arbeitsgrundlage jeweils eine Spezifikation darüber zur Verfügung gestellt werden, wie viel an Aussaat bisher für die betreffenden Güter zur Kontribution veranschlagt worden war. Auf dieser Grundlage der bisherigen Kontributions-Matrikel hätten sie dann über alle steuerpflichtigen Güter mit den zugehörigen Äckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Morasten, Seen, Gärten usw. „Feldt-Register und Beschreibungen verfertigen“ sowie „solches alles in der rechten wahren Situation mit eigentlichen Figuren *geometrice* auf eine Feldt-Charte bringen“ sollen. Nicht steuerpflichtige Grundstücke sollten „zur Integrierung der Feldt-Charte“ mit vermessen, im Feldregister aber nur vermerkt werden. Als einheitliches Flächenmaß war ein Morgen mit 180 Quadratruten vorgesehen, wobei die Rute zu zehn rheinländischen Fuß zu Grunde gelegt wurde. Über die Anwendung eines einheitlichen Kartenmaßstabs war bestimmt, dass dieser vom Oberbaudirektor Gerlach festgelegt werden würde. Dabei war in Betracht zu ziehen, dass benachbarte Kartenblätter „wenn sie nebeneinander gelegt werden, in rechter Situation aufeinander treffen“. Zudem sollte aus den einzelnen Gemarkungskarten eine verkleinerte „*accurate* General-Charte von jedem Creyse“ abgeleitet werden. Dazu war es notwendig, dass die Vermessung flächendeckend sein müsste, was mit Blick auf nicht steuerbares Land und Gewässer für den eigentlichen Zweck der Katasterkarten nicht zwingend erforderlich gewesen wäre. Damit dies auch „vorgeschriebener Maaßen *accurat* geschehe“,

Ablehnung durch die Landstände

Vermessungsinstruktion

sollte der Oberbaudirektor Gerlach vor Ort die Aufsicht über die Landmesser führen. Auch sollte er dafür sorgen, dass „alle Charten *egalement illuminiret*“, d. h. in gleicher Art und Weise mit gleichen Farben und Signaturen gezeichnet würden. Ebenfalls geregelt war die Hinzuziehung der Grundstücksbesitzer und Obrigkeiten. Diese sollten bei der Vermessung zugegen sein, um den Landmessern einen „aufrichtigen und wahren Bericht“ von den Grundstücksgrenzen geben zu können. Neben der eigentlichen Vermessungsarbeit sollte unter Zuziehung besonders veredigter „Ackerverständiger Leuthe“ zugleich auch die Klassifizierung des Bodens vorgenommen werden. Darüber hinaus sollten jeweils auch die auf den Äckern haftenden Pachten, Dienste, Zehnten und andere Belastungen vom Landmesser erfasst und im Feldregister dokumentiert werden. Die Eigentümer sollten schließlich die Möglichkeit erhalten, sich auf eigene Kosten von den Landmessern eine Kopie des „gemachten Abrißes und Feldt-Registers“ von ihrem Gut fertigen zu lassen. Für alle offen gebliebenen und nicht abschließend geregelten Fragestellungen sollten sich die Landmesser jederzeit an den Oberbaudirektor wenden, der während der Vermessungskampagne vor Ort zugegen sein sollte. Zu guter Letzt traf die Vermessungsinstruktion noch Bestimmungen über die vorgesehene Bezahlung der Landmesser. Diesen sollten über freies Quartier und freien Vorspann hinaus täglich 16 Groschen gezahlt werden, während dem Oberbaudirektor Gerlach täglich ein Taler zugestanden wurde, so oft er „herum reiset oder bey dieser Arbeit assistiret“.

Zwischenfazit



Wenn auch das anspruchsvolle Vermessungs- und Katasterprojekt letztlich am Widerstand der um ihre Steuerprivilegien fürchtenden Landstände scheiterte, so zeigen doch die Vermessungsinstruktion und die von der Revisionskommission verfassten Grundprinzipien recht deutlich, dass man im frühen 18. Jahrhundert in der Lage war, inhaltliche und organisatorische Einzelheiten für die Katasteraufnahme eines größeren Territoriums zu regeln und festzuschreiben.

Abb. 1: Vermessungsinstruktion 1720 (LASA A9, 28, Bl. 10/11)

3 Katastervermessung der Stadtfluren im Herzogtum Magdeburg

Akzise

Anstelle der auf dem „platten Land“ erhobenen direkten Kontribution, die im Wesentlichen eine Grundsteuer war, etablierte sich in den Städten der Mark Brandenburg, denen es seit der Akziseordnung vom 15. April 1667 freigestellt war, ihre Steuersumme durch indirekte Verbrauchs- und Umsatzsteuern aufzubringen, die Akzise als bevorzugter Typus landesherrlicher Abgaben. Nachdem sie durch die kurmärkische General-Steuer- und Konsumtionsordnung vom 2. Januar 1684 endgültig eingeführt worden war, wurden auch die Städte im Herzogtum Magdeburg durch die General-Steuer- und Konsumtionsordnung vom 30. November 1686 der neuen Steuer unterworfen [Stietzel 1929]. Als vorwiegend indirekte Steuer traf die

Akzise den Verbrauch von Getränken, Fleisch, Brot und Getreide teils durch Belastung des gewerblichen Betriebs der Fleischer, Bäcker, Brauer usw., teils durch Belastung der Einfuhr und des Handels. Daneben enthielt sie aber auch einige direkte Abgaben von einzelnen Bevölkerungsklassen sowie vom Grundbesitz.

Mit Verordnung vom 8. Mai 1702 [Mylius 1714] wurde neben einer Erhöhung der Akzisesätze zugleich die Aussaatsteuer als Sonderform der Akzise definitiv eingeführt. Sie betraf alle städtischen Äcker, war in drei Bonitätsklassen abgestuft und betrug nach einer per Verordnung vom 19. Dezember 1702 vorgenommenen Reduzierung schließlich 1½ Groschen bei bester, 1 Groschen bei mittlerer und ½ Groschen bei geringer Bodengüte je Scheffel der Sommer- bzw. Wintersaat [LASA A9, 13, Bd. 1, Bl. 115].

Acker- und Aussaatsteuer

Die Anlegung von Flurbüchern der Städte, zu denen bereits 1698 ein Anlauf unternommen worden war [ebenda, Bl. 2ff.], wurde nun umso notwendiger, so dass am 3. November 1702 eine entsprechende Verfügung des Magdeburgischen Obersteuerdirektoriums erging [Bielfeld 1888, S. 150]. Verständlicherweise traf das Ansinnen bei den potentiellen Steuerpflichtigen auf wenig Gegenliebe. Und auch die Städte versuchten sich gegen die zunehmende Einschränkung ihrer Selbstverwaltung zu wehren. Bezeugt wird dies u.a. dadurch, dass noch 1708 kaum etwas erreicht war und eine große Anzahl von Städten erst unter Androhung von 50 Talern Strafe zur Einsendung der Flurbücher angewiesen werden musste. Sogar noch 1714 musste der Akziseeinnehmer von Neuhaldensleben vortragen, dass er die Revision nicht durchführen könne, solange sich der Rat nachlässig zeigen würde und diejenigen Bürger, die Bescheid auf der Flur wüssten, sich unter vagen Vorwänden, sie „hätten keine Zeit, wüssten nicht, von wem sie dafür gelohnt würden“ der Teilnahme entziehen würden [ebenda]. Trotz solcher Schwierigkeiten wurden die städtischen Flurregister nach und nach an das Obersteuerdirektorium eingeliefert, wovon noch heute eine umfangreiche Überlieferung zeugt (z.B. LASA A9a VIII, G Nr. 38, Acker- oder Aussaatsteuer von Groß Salze, 1707). Noch 1720 bestanden aber erhebliche Lücken, so dass bei den Magdeburgischen Städten Magdeburg (Altstadt), Sudenburg (1867 zu Magdeburg), Burg, Öbisfelde, Halle, Neumarkt und Glaucha (1817 zu Halle) die Aussaatsteuer noch gar nicht eingeführt war [LASA A9, 13, Bd. 1, Bl. 115].

Flurregister

Eine wesentliche Ursache für die schleppende Aufstellung der städtischen Flurregister ist gewiss in den Schwierigkeiten zu sehen, bei ohnehin komplizierten Besitzverhältnissen durch bloße Aufzeichnung eine solch einwandfreie Bemessungsgrundlage zu erhalten, wie sie eine Katastervermessung liefern würde. Es ist daher nur naheliegend, wenn parallel zum geschilderten Projekt einer Landesvermessung im Herzogtum Magdeburg auch die (landesweite) Vermessung der zur Akzise bzw. Aussaatsteuer zu veranlagenden städtischen Ackergrundstücke ins Auge gefasst wurde. Dies geschah nun mit der Instruktion für die Städte-Bau-Inspektoren der Kur- und Neumark, der Herzogtümer Magdeburg und Pommern, sowie des Fürstentums Halberstadt vom 26. September 1720 [Mylius 1740]. Danach kam dem Städte-Bau-Inspektor die Aufgabe zu, nicht nur Grundrisse von jeder Innenstadt mit ihren Hausstellen und Gassen aufzunehmen (§ 7), sondern auch die zu den Städten gehörigen Äcker, Wiesen und Holzungen auszumessen und daraus „die Feld-Catastra ... zum Behuff der Aussaat-, Feld- und Garten-Steuer“ zu verfertigen (§ 9).

Anordnung der Katastervermessung

Obwohl durch Verfügung an die königlichen Steuerräte vom 9. Dezember 1720 die laufende Abforderung aktueller städtischer Flurregister infolge der angeordneten

Beginn der Katastervermessung

„richtigen Feld- und Aussaat Catastri bey denen Städten“ ausgesetzt worden war [LASA A9, 13, Bd. 1, Bl. 136], konnten allein wegen des Mangels an geeigneten Fachkräften nicht sämtliche aussaatsteuerpflichtigen Städte sofort vermessen werden, geschweige denn alle auf einmal oder binnen kurzer Zeit. So begannen die im Folgejahr aufgenommenen Vermessungsarbeiten zunächst in Neuwaldensleben (1738 mit Althaldensleben zu Haldensleben vereinigt) und den drei Nachbarstädten Schönebeck, Groß Salze (1726 mit Elmen zu Bad Salzelmen vereinigt) und Frohse, bevor dann in den kommenden Jahren noch Staßfurt und Calbe hinzukamen.

Durchsetzung landesherrlicher Interessen

Da eine Überblicksdarstellung bislang fehlt, liefert bislang allein das heimatkundliche Schrifttum der sechs von der Katastervermessung erfassten Städte vereinzelte Hinweise. So bemerkt die Neuwaldenslebische Kreis-Chronik, dass die „Vermessung des gesamten Gebietes der Stadt [Neuwaldensleben], die im Jahre 1721 zu Stande kam“ bis dato bereits „hundert Jahre hindurch das Richtscheid aller Grenzstreitigkeiten der Grundbesitzer hieselbst gewesen“ sei [Behrends 1824, S. 238]. Auf den finanzpolitischen Hintergrund geht die Chronik dabei nicht ein. Allerdings wird anhand der 1721 verfügten Umbildung der bisherigen Stadträte in Magistrate die zunehmende Reglementierung der städtischen Verwaltung durch die Landesbehörden thematisiert, die es letztlich auch ermöglichte, dass bei den derlei in den absolutistischen Staat eingeordneten Städten überhaupt eine Katastervermessung wirksam verfügt und durchgesetzt werden konnte.

Personal

Da im Gegensatz zur Kurmark die Institution des dem Steuerrat zugeordneten königlichen Bau-Inspektors als Amtsträger der Staatsverwaltung noch nicht im erforderlichen Umfang etabliert war, übertrug man die Vermessungsarbeiten gemäß königlicher Anweisung vom 3. Dezember 1720 auch an Feldmesser, die vom Kommissariat dazu bestellt und vereidigt werden sollten [LASA A9a VIII, Gen. 9, Bl. 9].

Personalkosten

Da die in ihrer Stellung den heutigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vergleichbaren Feldmesser im Gegensatz zu den beamteten Bau-Inspektoren kein festes Grundgehalt genossen, fielen die festgelegten täglichen Feldmesser-Diäten mit 16 Groschen höher aus, als die in der Instruktion für die Städte-Bau-Inspektoren vorgesehenen täglichen 12 Groschen. Während die Personalkosten aus der Akzisekasse eines jeden Orts bezahlt werden sollte, waren die zusätzlichen Kosten für „die zur Schleppung des Meßketten benötigten Leuthe aber auß jedes Ohrts Cämmerey“ zu bestreiten [LASA A9, 26, Bd. 1, Bl. 230]. Zudem kamen auf die Städte noch die Unterkunftskosten sowie Aufwendungen für den Transport der Feldmesser zu.

Feldmessereid

Für einen ursprünglich vorgesehenen Feldmesser hat sich die Eidesformel erhalten: „Ich David Müller schwehre zu Gott dem Allmächtigen, nachdem mir allerg[nä]-d[ig]st aufgetragen, und ich frey willig auf mich genommen, alle zu der Stadt Burg gehörige Ländereyen, an Acker, Wiesen und Gärthen überhaupt, alß auch eines jeden *proprietarie* Häuser, Äcker, Wiesen und Gerthen ins besondere aus zu meßen, daß ich solches alles mit dem möglichsten Fleiß und *accuratesse* verrichten, dazu tüchtige *instrumente* und *accurate* Meßketten gebrauchen, die Plätze der Häuser, Äcker, Wiesen, Brüche und Gärthen nach der mir gegebenen allergnädigsten *instruction accurat* ausmeßen, auftragen und ausrechnen will, und sowohl Sr. Majt. hohes Interesse allerunterth. beobachten, als auch dahin sehn [will], daß keinem *Privato* weder mehr noch weniger zugemeßen und zugeschrieben werde, als er wirklich hat und besitzt, oder ihm bei vorfallenden Streitigkeiten von Rechts wegen zuerkannt wird. So wahr mir Gott helffe“ [LASA A9, 33, Bd. 2].

Vor Beginn der Vermessungsarbeiten wurden zunächst noch die bisher nur sehr knapp formulierten Anforderungen von 1720 in einer Baudirektor Gerlach zuzuschreibenden „Instruction vor die Landmeßer der Städte-Äcker“ vom 7. April 1721 konkretisiert [KrStadtAH III.54]. Beispielsweise wurde vorgegeben, dass die Karten und Kataster in je drei Exemplaren anzufertigen waren und die Innenstädte vorerst unvermessen bleiben sollten. Auch wurde im Detail bestimmt, dass die gemessenen Feldbreiten in die Flurkarten einzutragen waren, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen, etwa wenn „ein Nachbar von des anderen Stücke abpflüget“.

Angesichts der allein von Haldensleben erhaltenen Flurkarten, wo die Vermessungsarbeiten 1721 begannen, ist es erstaunlich, dass diese Katastervermessung in der sachsen-anhaltischen bzw. brandenburg-preußischen Landesgeschichtsforschung bisher noch keinen Niederschlag gefunden hat. Dem im Maßstab von ca. 1:4700 gehaltenen „General=Grundriß über der Immediat=Stadt und gantzen Feldmark NeuHaldensleben im Herzogtum Magdeburg und zum Holtz Creyse hörig, wie selbige auff Sr. Königl. Majs. Verordnung nach dem Rheinischen Fuß mit sonderbahrem Fleiß auffgenommen und spezialiter vermessen worden“ (165 cm x 200 cm, KreisMusH F 34; 2. Exemplar: GStA XI. HA, B 50980) stehen die eigentlichen Flurkarten, die Spezialkarten der Feldmark im Maßstab 1:2000, gegenüber. Diese liegen in drei Segmenten von je rund 100 cm x 290 cm im Museum Haldensleben in doppelter Ausfertigung vor (Inv.-Nr. F 35 - F 37). Das Landesarchiv in Magdeburg verfügt über zwei Doppelstücke des mittleren und westlichen Kartenblatts (LASA C 28 IX, L 84 und L 84a). Je nach Zugehörigkeit zur Kulturart sind in den Flurkarten die Flurstücksnummern in Rot (Acker), Blau (Wiesen) und Schwarz (Gärten) eingetragen. Zudem findet man an den Stirnseiten der Feldflurstücke Rutenmaße aus der Vermessung eingetragen. Ausgespart ist das innerstädtische Gebiet, für das lediglich Straßenzüge und -blöcke zu Übersichtszwecken kartiert worden sind.



**Instruktion vom
7. April 1721**

Neuhaldensleben

Generalgrundriß

Spezialkarten

Abb. 2: Ausschnitt Spezialkarte von NeuHaldensleben (Museum Haldensleben, Inv.-Nr. F 37b)

Nach der Bonitierung, die unter Beteiligung des Stellerrats und „Ackerverständiger Leute“ erfolgte, wurde anhand der Spezialkarten und des vom Landmesser geführten Registers das „Feld-CATASTRVM“ (KrStadtAH XIV. 984) aufgestellt, das die Angaben aller Steuerpflichtigen und Steuerobjekte enthält. Nach Kulturart und

Buchwerk

Bodenklasse gruppiert sind darin zu jeder Flurstücksnummer der Besitzer, der Flächeninhalt sowie bei Feldgrundstücken die Aussaat- bzw. bei Wiesen die Heu- menge verzeichnet. Unausgefüllt blieb die für den Steuerbetrag vorgesehene Spalte, woran deutlich wird, dass die vorliegende, bei der Stadt verbliebene Ausfertigung nicht zu der in einem zweiten Schritt erfolgten Steuereinschätzung gedient hat. Jedoch ist dem Kataster (ab Bl. 65) die sogenannte „General-Tabelle“ als eigentliches Steuerregister beigefügt, die für jeden Steuerpflichtigen den von ihm für seinen gesamten Grundbesitz innerhalb der Stadtflur geschuldeten Steuerbetrag auswies. Aus der General-Tabelle lässt sich zudem entnehmen, wie die Umrechnung der reinen Flächenangaben in die zur Akzise veranlagte Aussaatmenge erfolgt ist. So wurde z. B. der in der 2. Klasse mit einem Groschen belegte Scheffel Aussaat auf 156 Quadratruten gerechnet, in der 3. Klasse entsprach der mit 6 Pfennigen zu versteuernde Scheffel einer Fläche von 168 Quadratruten. Wiesen waren mit zwei Groschen je Fuder Heu belegt, wofür jeweils 216 Quadratruten angesetzt waren.

Feldmesser

Die örtliche Durchführung und Leitung des Vermessungsgeschäfts oblag Ludwig Grunack, königlicher Bauinspektor in den Magdeburgischen Kreisen Jerichow und Luckenwalde. Ebenfalls namentlich in Erscheinung getreten ist der Feldmesser Johann Christian Riese. Zu beiden lassen sich einige wenige biographische Daten ermitteln. Von Grunack ist bekannt, dass er nach nur kurzer Zeit in die Kurmark berufen wurde [LASA A9, 33, Bd. 2], wo er 1722 mit den Vermessungen der Stadt Lebus, 1723 der Städte Fürstenwalde, Beeskow und Wriezen, 1724 Müncheberg und (Bad) Freienwalde sowie 1725 Storkow [Lips 1933] betraut worden war. In den Beständen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs (Rep. 2 Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer) erscheint er anschließend bis 1733 mit zahlreichen Vermessungen von Vorwerken, z. B. in Potsdam, Caputh oder Zossen. Zuletzt trat der Bauinspektor 1734 durch einen Fassadenentwurf für das Palais des Kammerpräsidenten von der Osten am Berliner Tiergarten baukünstlerisch in Erscheinung [Mertens 2003], bevor sich seine Spur verliert. Etwas mehr ließ sich über den Feldmesser Johann Christian Riese ermitteln. Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten übernahm er das Amt des Magdeburger Stadt- und Garnisonsbaumeisters des verstorbenen Johann Christoph Memhardt, wofür er am 21. Januar 1727 verpflichtet wurde und 120 Taler Besoldung aus der Kriegskasse erhielt. Die Anstellungsakte enthält neben einem kleinen Landhausentwurf, der seinem Gesuch beiliegt, auch den Hinweis darauf, dass Riese zuvor als Ingenieuroffizier Quartiermeister beim Kattischen Kavallerie-Regiment gedient hatte [GStA, II. HA Abt. 15, XIII, Nr. 3]. Als Stadtbaumeister errichtete er u. a. gemeinsam mit dem Magdeburger Ingenieurhauptmann Georg Preußner den Alten Packhof in der Elbestadt und plante die verkürzende Elbe-Havel-Verbindung des ab 1743 unter seiner Aufsicht errichteten Plauer Kanals [Heckmann 1998]. Parallel führte Riese weiter zahlreiche Vermessungen im Herzogtum aus [LASA A 8, 105, Bd. 2, Bl. 87]. Anfang 1749 muss er verstorben sein, denn zum 31. März jenen Jahres wird der Kondukteur Johann Friedrich Bartzsch als Nachfolger angestellt [GStA, II. HA Abt. 15, XIII, Nr. 3].

Ludwig Grunack

Johann Christian Riese

Schönebeck, Groß Salze und Frohse

Nach Grunacks Weggang führte Riese die folgenden Vermessungen in Schönebeck, Groß Salze und Frohse federführend aus. Davon zeugt u. a. das im Stadtarchiv Schönebeck verwahrte von „JCRiese“ signierte „CATASTRVM Der Immediat-Stadt Großen-Saltze und Alten Saltze und der dazu gehörigen Feld-Marck Im Herzogthum Magdeburg und deßen Holtz Creyse belegen wie solche Auf allergnädigste Königl. Ordre und nach der gegebenen Instruction unter des Ober-Bau-Directoris Stoltzen Direction mit der Rheinl. Decimal-Ruthen Anno 1723 ist vermaßen worden“

(Abb. 3, 4; StadtASch Abt. Gr. Salze V A 12b). Das entsprechende Kataster von Frohse (Abt. Frohse F2) datiert von 1722. Wie in Haldensleben auch, wurden in den städtischen Ausfertigungen die im Nachhinein berechneten Steuerbeträge nicht nachgetragen. Zudem fehlen die General-Tabellen.

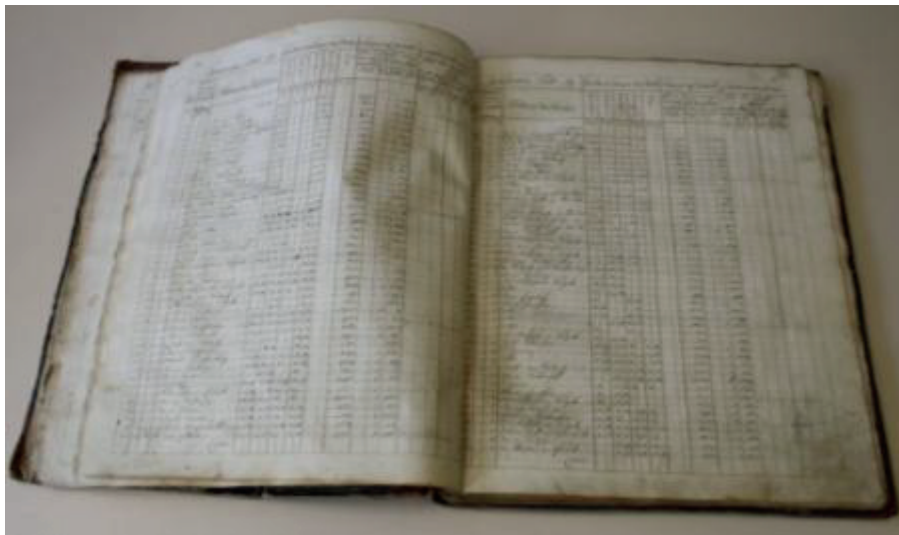


Abb. 3 und 4: Kataster Groß Salze (Stadtarchiv Schönebeck, Abt. Gr. Salze V A 12b)



Jedoch sind sowohl für Frohse (StadtASch Abt. Frohse F1) als auch für Groß Salze (Abt. Gr. Salze V A 12b), nicht aber für Schönebeck, die Kartengrundlagen vorhanden, aus denen die dem Steuerkataster zugrundeliegenden Flächenangaben ermittelt worden sind. Anders als in Neuhaldensleben wurden die Spezialkarten in Form eines Flurkartenatlas' angelegt. Während dieser für Groß Salze unversehrt erhalten ist (Abb. 4), ist das Exemplar von Frohse 1877 auseinander geschnitten, montiert und ergänzt worden. Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf der Messungen und die Namen der beteiligten Kondukteure lassen sich den Berichten Rieses sowie den Abrechnungen und Aufstellungen

Flurkarten Groß Salze und Frohse

Kondukteure

über die Vermessungskosten entnehmen [LASA A9, 33, Bd. 2]. Auf Frohse folgte Anfang April 1723 Groß Salze, das Ende Juli 1723 weitgehend vermessen war, bevor Riese dann schließlich am 8. Mai 1724 berichten konnte, „daß nunmehr die Vermeßung von Saltza und Schönebeck verrichtet“ sei. Unterstützt von sechs Kettenschleppern waren neben Riese noch die Kondukteure Grüneberg, Olearius, Thiele und Rohde an den Messungen beteiligt, von denen jedoch die ersten beiden 1723 in andere Positionen wechselten, so dass man zum Teil „alles wieder von neuem aufnehmen“ musste. Für weitere Verzögerungen sorgte, dass „viele Leute schwer dazu zu bringen gewesen, daß sie ins Feld kommen wären und ihre Acker selbst angezeigt hätten“ [LASA A9a VIII Gen. 9].



Abb. 5: Flurkartenatlas Groß Salze (Stadtarchiv Schönebeck, Abt. Gr. Salze V A 12a)

Staßfurt und Calbe

Mit den Kondukteuren Knüppel und Schöntaube folgten dann von Mai bis Oktober 1724 die Aufnahme von Staßfurt und anschließend von Calbe (Saale), wo die Vermessungsarbeiten im Mai 1725 weitgehend abgeschlossen waren [LASA A9, 33, Bd. 2]. Noch erhalten sind von Staßfurt eine Flurkarte im Maßstab 1:2000 (GStA XI. HA, E 50832) und eine unfertige Zeichnung im Maßstab 1:4000 (SBB Kart. X 33977); die Stadt Calbe bewahrt im Stadtarchiv einen Flurkartenatlas ihrer Feldflur.

Instruktion vom 28. Juli 1724

Parallel zu den Vermessungs- und Katastrierungsarbeiten war der mit der Oberaufsicht betraute, in Spandau dienstansässige Baudirektor Johann Carl Stoltze damit befasst, die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen in eine ausführlichere Anweisung einzubringen. Der neuen Instruktion für die Bauinspektoren und Kondukteure bei Vermessung der Städteäcker in der Kurmark vom 6. Juli 1724 [Karsunke 2000] folgte die weitgehend inhaltsgleiche Instruktion für das Herzogtum Magdeburg vom 28. Juli 1724, die aber erst Anfang 1725 im Druck erschien [LASA A9, 33, Bd. 2 u. Bd. 3]. In ihrer Wirksamkeit blieb sie anders als in der Kurmark Brandenburg jedoch beschränkt, da die Vermessungen nicht mehr weitergeführt wurden.

Auslaufen der Städtevermessungen

Als im August 1724 die vorläufige Steuerermittlung für Frohse nicht den erhofften Steuerzuwachs erbracht hatte und sich gleichzeitig die Vermessungskosten der 1000-Taler-Grenze näherten, musste man in Magdeburg konstatieren, dass sich angesichts der unerwartet hohen Kosten der „Nutzen und Effect“ nicht „sonderlich zeigen will“, was schließlich zu der königlichen Billigung führte, dass nach vorausgehender Kosten-Nutzen-Analyse mit der jeweiligen Vermessung gegebenenfalls „innegehalten und aufgehöret werden möge“ [LASA A9, 33, Bd. 2]. Zu den noch im März 1725 avisierten Vermessungen der Städte Magdeburg und Aken kam es nicht mehr und auch die „Burgische Vermessung“, für die man zuvor eigens den Feldmesser Müller eingestellt hatte (s. o.), wurde nun nicht mehr für „zutraglich gehalten“ [LASA A9, 33, Bd. 3, Bl. 177].

Dabei konnte sich die Bilanz im Grunde genommen sehen lassen. Aus der in Tabelle 1 wiedergegebenen Zusammenstellung ergibt sich für die sechs vermessenen und katastrierten Städte ein beachtlicher Steuerzuwachs:

Stadt	Steuerbetrag Vorher	Nachher	Anstieg
Neuhaldensleben	48 Rtlr. 9 Gr. 10 Pf.	152 Rtlr. 13 Gr. 2 Pf.	215,1 %
Frohse	47 Rtlr. 22 Gr. 5 Pf.	65 Rtlr. 20 Gr. 2 Pf.	37,4 %
Schönebeck	52 Rtlr. 6 Gr.	71 Rtlr. 17 Gr. 4 Pf.	37,3 %
Groß Salze	415 Rtlr. 3 Gr. 3 Pf.	507 Rtlr. 23 Gr. 7 Pf.	22,4 %
Staßfurt	190 Rtlr. 6 Gr.	236 Rtlr. 9 Gr. 4 Pf.	24,3 %
Calbe	446 Rtlr. 16 Gr.	860 Rtlr. 13 Gr. 9 Pf.	92,7 %
Summe	1200 Rtlr. 15 Gr. 6 Pf.	1895 Rtlr. 1 Gr. 4 Pf.	57,8 %

Entwicklung der Steuereinnahmen

Tab. 1: Zusammenstellung des Anstiegs des Steuerbetrags Anfang 1727 nach LASA A9, 33, Bd. 4

Die Ursachen für den deutlichen Anstieg sind vor allem darin zu sehen, dass vorher nicht alle Grundstücke mit ihrer richtigen Größe angegeben worden sind. So wurde nach abgeschlossener Katasteraufstellung der Stadtflur Calbe in einem Bericht Rieses vom 3. September 1726 für Calbe ausgeführt, dass etliche Äcker zu gering angegeben waren und darüber hinaus auch einige Grundstücksbesitzer in den zurückliegenden Steuerrechnungen gar nicht auftauchten, was in Summe dazu führte, dass nur rund 116 Hufen versteuert wurden, während im Ergebnis der Vermessungen nach Abzug der Brache 229 Hufen und 19 Morgen hätten angegeben und versteuert werden müssen [LASA A9a VIII, Gen. 9]. Dem stand entgegen, dass gleichzeitig auch eine nicht unbeachtliche Anzahl Steuerpflichtiger davon profitierte, dass ihre Äcker der dritten Bodenklasse zugeordnet wurden, so dass sich deren Steuerlast um etwa zwei Drittel reduzierte.

Ursachen

So gesehen war die Steuervermessung ein voller Erfolg, denn die auf Vermessung beruhende Besteuerung sollte dem Anspruch nach gerechter sein, da sie alle Steuerpflichtigen präzise und gleichförmig zu erfassen bestrebt war, ohne auf Schätzungen angewiesen zu sein. Dass die Katastervermessung der Stadtfluren im Herzogtum Magdeburg trotz der beachtlichen Zuwächse dennoch nicht weiter verfolgt wurde, lässt sich nur dadurch erklären, dass der dagegen stehende immense Kostenaufwand die Fortführung nicht gerechtfertigt erscheinen ließ. Trotz der vielbeschworenen Idealvorstellung allgemeiner gleicher Steuern blieb die Steuerpolitik im absolutistischen Steuerstaat eben immer auch eine an den Staatsfinanzen ausgerichtete fürstliche Interessenpolitik. Selbst wenn die Vermessung der Stadtfluren im Herzogtum Magdeburg nicht konsequent zu Ende geführt wurde, so lieferte das bedeutsame Reformwerk dennoch wichtige strategische Handlungsimpulse für eine an der wirtschaftlichen Belebung und „Landes-Wohlfahrt“ ausgerichtete Staatsmodernisierung im Bereich des Steuer- und Finanzwesens.

Fazit

Frank Reichert
 Sebastian-Bach-Straße 8
 06844 Dessau-Roßlau
 E-Mail: reichert@bdvi.de

Anschrift des Autors

Siglen der Archive und Sammlungen

GStA: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

KreisMusH: Landkreis Börde, Museum Haldensleben

KrStadtAH: Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben

LASA: Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg

SBB: Staatsbibliothek zu Berlin

StadtASch: Stadtarchiv Schönebeck

Literaturverzeichnis

Bielfeld, H. 1888:

Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert, Berlin 1888.

Behrends, P. W. 1824:

Neuhaldenslebische Kreis-Chronik, Neu-haldensleben 1824, S. 238.

Heckmann, H. 1998:

Baumeister des Barock und Rokoko in Brandenburg-Preußen, Berlin 1998, S. 233.

Jestädt, A. 1932:

Zur Agrargeschichte des Fuldaer Landes im 18. Jahrhundert, Fuldaer Geschichtsblätter, Bd. XXV, 1932, S. 1-80.

Karsunke, R. 2000:

275 Jahre Preußisches Liegenschaftskataster, Vermessung Brandenburg, 1/2000, S. 38-43.

Kahlfuß, H.-J. 2001:

Geschichte der amtlichen Kartographie der Herrschaft Schmalkalden, Schriftenreihe Thüringer Landesvermessungsamt Nr. 1, Erfurt 2001.

Klewiz, W. A. 1797:

Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg, Berlin und Leipzig 1797.

Köhler, J. 2010:

Das Editionsprojekt Magdeburger Kammeratlas, Die schwedische Landesaufnahme von Pommern 1692-1709 – Perspektiven eines Editionsprojekts, Kiel 2011, S. 84-92.

Lips, K. 1933:

Die Kataster von 34 märkischen und pommerschen Städten aus den Jahren 1720 bis 1730, Allgemeine Vermessungsnachrichten, 1933, S. 437-450.

Mamroth, K. 1890:

Geschichte der Preußischen Staats-Besteuerung 1806-1816, Leipzig 1890.

Mertens, M. 2003:

Berliner Barockpaläste, Berlin 2003, S. 187.

Rößling, K. 1996:

Die Geschichte des Katasters in Hessen-Darmstadt. DVW-Mitteilungen Hessen/ Thüringen, Sonderheft 1/1996, Band 1 und 2.

Mylius C. O. 1714:

Corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimarum, Magdeburg 1714, Teil V, S. 316.

Mylius C. O. 1740:

Corpus Constitutionum Marchicarum, Teil V, Abt. 1, Halle und Magdeburg 1740, Sp. 407.

Spata, M. 2007:

Freiherr vom Stein und der Katasterstreit 1827 mit Freiherrn von Vincke, Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen (NÖV NRW), 2007, H. 3, S. 35-53.

Stein, W. H. 2004:

Die Kataster- und Matrikelbestände der Grundsteuer in den deutschen Territorialstaaten des Alten Reichs in der frühen Neuzeit, Archivische Zeitschrift, Jg. 86, 2004, S. 151-197.

Stietzel, W. 1924:

Die Konsumtionssteuern und der Magdeburger Akzisetarif vom 1. Juni 1725, Thüringisch-sächsische Zeitschrift, Jg. 18, 1929, S. 216-228.

v. W[eckherlin], [F. H. A.] 1819:

Kurze Geschichte des Steuer-Catasters im vormaligen Herzogthum Württemberg, Württembergisches Jahrbuch, Jg. 2, 1819, S. 203-213.